

GEMEINDE SPIRINGEN

Einladung zur

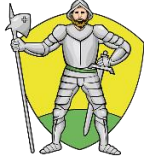
EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG

Vom: Donnerstag, 25. Mai 2023

Wo: Turnhalle Kreisschulhaus, Spiringen

Zeit: 19.30 Uhr (im Anschluss Kirchgemeindeversammlung)



GEMEINDE SPIRINGEN

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Spiringen

Hiermit laden wir Sie herzlich zur Einwohnergemeindeversammlung und Kirchgemeindeversammlung vom Donnerstag, 25. Mai 2023 in die Turnhalle vom Kreisschulhaus Spiringen ein. Wir freuen uns auf zahlreichen Besuch.

Zu den einzelnen Traktanden erhalten Sie nachstehend einige kurze Erläuterungen.

GEMEINDERAT SPIRINGEN

Der Gemeindepräsident

René Müller

Der Gemeindeschreiber

Rolf Baumann

1. Geschäftsliste

1. **Begrüssung / Protokoll**
2. **Wahlen für die Amtsdauer 2024 - 2025**
3. **Anpassung Vertrag Gründung einer Aktiengesellschaft KW Schächental AG**
Bericht und Antrag des Gemeinderats
4. **Änderungen des Vertrages über die Zusammenarbeit im Bereich der Schulen zwischen den Einwohnergemeinden Spiringen und Unterschächen**
Bericht und Antrag des Gemeinderats
5. **Totalrevision Reglement über den Feuerschutz vom 1. Januar 2005; Genehmigung Verordnung über die Feuerwehr (Feuerwehrverordnung FV)**
Bericht und Antrag des Gemeinderats
6. **Totalrevision Kurtaxenverordnung/Kurtaxenreglement Urnerboden; vom 1. Januar 1998; Genehmigung Kurtaxenverordnung (KTV)**
Bericht und Antrag des Gemeinderats
7. **Änderung Anhang 4 Bau- und Zonenordnung (BZO) von der am 4. November 2021 genehmigten Teilrevision Nutzungsplanung Spiringen**
Bericht und Antrag des Gemeinderats
8. **Genehmigung Bauabrechnung Sanierung Friedhofweg Spiringen**
Bericht und Antrag des Gemeinderats
9. **Sanierung Kreisschulhaus Spiringen**
9.1 **Genehmigung Bauabrechnung Sanierung Kreisschulhaus Spiringen**
9.2 **Auflösung Baukommission Sanierung Kreisschulhaus Spiringen**
Bericht und Antrag des Gemeinderats
10. **Ablage der Jahresrechnung 2022 der Einwohnergemeinde Spiringen**
Bericht und Antrag des Gemeinderats und Schulrats
11. **Varia**

Die detaillierte Jahresrechnung der Einwohnergemeinde liegt auf der Gemeindeverwaltung Spiringen auf und kann dort während den Schalteröffnungszeiten abgeholt oder telefonisch bestellt werden (Tel. 041 879 11 34).

Die detaillierte Jahresrechnung und die Entwürfe der Kurtaxenverordnung (KTV) und der Verordnung über die Feuerwehr (FV) sind unter www.spiringen.ch (Rubrik «Aktuell») abrufbar.

2. Wahlen für die Amtsdauer 2024 - 2025

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. Mai 2023 finden folgende Wahlen statt:

2.1	<u>Gemeinderat</u>	<u>Bisherige Amtsinhaber</u>
	Mitglied	Baumann Margrith
	Mitglied	Herger Esther
	Mitglied	Imhof Tobias
2.2	<u>Kreisschuldelegierte</u>	<u>Bisherige Amtsinhaber</u>
	Mitglied	Gisler Valentin
	Mitglied	Grüter Arno
	Mitglied	Herger Esther
	Mitglied	Schuler Benjamin
2.3	<u>Rechnungsprüfungskommission</u>	<u>Bisherige Amtsinhaber</u>
	Präsident	Gisler Ueli
	Mitglied	Herger Robert
	Mitglied	Scheiber Heinz

Sämtliche Behördenmitglieder stellen sich für eine Wiederwahl zur Verfügung.

3. Anpassung Vertrag Gründung einer Aktiengesellschaft KW Schächental AG

Vorgeschichte

Am 15. Dezember 1975 ist die KW Schächental AG gegründet und rückwirkend auf den 1. Januar 1975 in Kraft gesetzt worden. Die Gemeinden Spiringen und Unterschächen sind mit einem Aktienkapital von je 22 % und EWA-energieUri AG mit einem Aktienkapital von 56 % an der KW Schächental AG beteiligt.

Artikel 13 des Gründungsvertrags vom 15. Dezember 1975 bzw. Nachtrag vom 21. Dezember 2015 regelt die Festlegung der Dividende. Wegen den volatilen Marktpreisen und der Tatsache, dass sämtliche Risiken alleine bei EWA-energieUri AG liegen, ist eine Anpassung des Vertrags notwendig.

Veränderte Rahmenbedingungen

Seit Mitte 2021 sind die Grosshandelsmarktpreise für Strom stark gestiegen. 2022 sind die Strommarktpreise wegen des Ukraine Kriegs weiter gestiegen – eine Entspannung zeichnet sich aus heutiger Sicht erst 2025 ab. Auch ist künftig mit grossen Preisschwankungen und Risiken am Energiemarkt zu rechnen. Aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen im Strommarkt ist es notwendig, den Vertrag Gründung einer Aktiengesellschaft KW Schächental AG anzupassen.

Neue Regelung – Anpassungsbedarf

Aus den vorgenannten Gründen ist eine Anpassung des Dividendenmodells angezeigt. Dies auch damit die aus der Energieverwertung entstandenen Risiken gegenüber EWA-energieUri AG entsprechend abgegolten werden. Vor diesem Hintergrund wird die Einführung eines Modells mit einer minimalen Dividende sowie einer Begrenzung der Dividende auf dem Aktienkapital vereinbart. Im Gegensatz zur heutigen Regelung ist eine minimale Dividende sichergestellt.

Der Artikel 13 des Gründungsvertrags vom 15. Dezember 1975 bzw. Nachtrag vom 21. Dezember 2015 wird wie folgt angepasst.

- Die Dividende auf dem Aktienkapital wird jährlich neu festgelegt. Sie orientiert sich am Verhältnis zwischen dem Marktwert der vom KW Schächental in einem Geschäftsjahr produzierten Energie und den entstandenen Jahreskosten (exkl. Dividende) dieser Energie. Neu wird eine minimale und maximale Dividende definiert.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung der Anpassung des Vertrags Gründung einer Aktiengesellschaft KW Schächental AG vom 15. Dezember 1975 bzw. Nachtrag vom 21. Dezember 2015 zuzustimmen.

4. Änderung des Vertrages über die Zusammenarbeit im Bereich der Schulen zwischen den Einwohnergemeinden Spiringen und Unterschächen (Zusammenarbeitsvertrag)

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Spiringen und Unterschächen haben an den Einwohnergemeindeversammlungen im Herbst 2021 dem Vertrag über die Zusammenarbeit im Bereich Schulen zwischen den Einwohnergemeinden Spiringen und Unterschächen (Zusammenarbeitsvertrag) zugestimmt.

In der Zwischenzeit hat sich gezeigt, dass einzelne Punkte im Vertrag angepasst werden müssen. Diese umfassen:

1. «Unterstellung» der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers unter die Delegierten der Schulen Schächental

Bisher ist die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer dem Schulrat Schächental «unterstellt». Die Erfahrung hat gezeigt, dass diese Regelung nicht zielführend ist.

Ergänzung der Aufgaben der DV der Schulen Schächental

Die Praxis zeigt, dass es Sinn macht, den Delegierten der Schulen Schächental mehr Kompetenzen zu geben. Eine Aufteilung der Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung der Schulen Schächental mit den Kompetenzen der beiden Gemeindeversammlungen Spiringen und Unterschächen ist wenig zielführend. Die jetzige Regelung kann dazu führen, dass nicht klar ist, welches Organ (DV Schulen Schächental oder Gemeindeversammlungen von Spiringen und Unterschächen) für die Behandlung eines Geschäftes zuständig ist. Dies ist beispielsweise beim Zusammenarbeitsvertrag mit anderen Gemeinden betreffend Schulsozialdienst der Fall. Es wird deshalb folgende vertragliche Änderung vorgeschlagen:

Die DV der Schulen Schächental soll für die Führung der Schulen Schächental künftig alle Befugnisse erhalten, die ohne Zusammenarbeitsvertrag den Gemeindeversammlungen von Spiringen und Unterschächen zustehen würden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Änderungen der Standorte Spiringen und Unterschächen für die Führung der Primarschulen sowie neue, einmalige Bruttoausgaben für den Unterhalt oder die Erweiterung des Kreisschulhauses von mehr als CHF 100'000.--.

2. Änderung des Kostenverteilers

Die Gemeinden Spiringen und Unterschächen führen für alle Schulen (Kindergarten, Primarschulen, Kreisschule und den Besuch der Schulkinder ausserhalb dieser Gemeinden) eine gemeinsame Rechnung. Die Erfahrung zeigt, dass es Sinn macht, die Aufteilung des Personalaufwandes der Lehrerschaft zwischen der Kreisschule und den Primarschulen zu vereinfachen. Es wird folgende Lösung vorgeschlagen:

«Der Anteil des Personalaufwandes der Lehrerschaft zwischen der Kreisschule und den Primarschulen wird alljährlich beim Rechnungsabschluss aufgrund der ausgewiesenen Lehrerbesoldungen (ohne Sozialleistungen des Arbeitgebers) ermittelt».

Flexiblere Lösung für Änderung der Amtsentschädigungen

Der Schulrat Schächental erhält eine Amtsentschädigung. Für eine Änderung dieser Grundentschädigung braucht es die Zustimmung der Gemeindeversammlungen von Spiringen und Unterschächen. Es wird eine flexiblere Lösung vorgeschlagen.

Neu sollen die Gemeinderäte Spiringen und Unterschächen die Kompetenz erhalten, bei geänderten Rahmenbedingungen die Grundentschädigung für die Schulräte den neuen Gegebenheiten anpassen zu können.

Der Entwurf des geänderten Vertrages und eine synoptische Zusammenstellung der Änderungen sind auf der Homepage der Gemeinde Spiringen unter der Rubrik «Aktuell» aufgeschaltet.

Antrag

Die Gemeinderäte Spiringen und Unterschächen sowie die Kreisschuldelegierten der Schulen Schächental beantragen, den Änderungen des Vertrages über die Zusammenarbeit im Bereich der Schulen zwischen den Einwohnergemeinden Spiringen und Unterschächen zuzustimmen.

5. Totalrevision Reglement über den Feuerschutz vom 1. Januar 2005; Genehmigung Verordnung über die Feuerwehr (Feuerwehrverordnung FV)

Seit 1. Januar 2005 ist das Reglement über den Feuerschutz der Gemeinde Spiringen in Kraft.

Die Verantwortlichen der Feuerwehr Spiringen haben beim Gemeinderat Spiringen den Antrag gestellt, das Reglement über den Feuerschutz einer Totalrevision zu unterziehen, da dieses nicht mehr zeitgemäss ist. Am 6. Dezember 2021 hat der Gemeinderat Spiringen von den Feuerwehrverantwortlichen den ersten Entwurf zur Totalrevision erhalten. Dieser wurde mehrmals überarbeitet und am 10. Oktober 2022 an den kantonalen Feuerwehrinspektor und an den Rechtsdienst vom Kanton Uri zur Vorprüfung zugestellt.

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2022 teilte der Rechtsdienst vom Kanton Uri der Gemeinde Spiringen seine Antwort zur Vorprüfung mit. Zusammenfassend wird darin festgehalten, dass die Totalrevision des Reglements über den Feuerschutz der Gemeinde Spiringen mit dem übergeordneten Recht vereinbar ist. Aus Sicht vom Rechtsdienst des Kantons Uri gibt es keinen Genehmigungsvorbehalt. Lediglich regt der Rechtsdienst vom Kanton Uri an, den Erlass als Verordnung über die Feuerwehr zu bezeichnen, da das neue Gemeindegesetz vom 21. Mai 2017 (GEG; RB 1.1111) allgemein bestimmt, dass Rechtserlasse der Einwohnergemeinden, die von den Stimmberechtigten erlassen werden, «Verordnung» heissen (Art. 4 Abs. 2 GEG).

Inhaltliche Änderungen:

Grundsätzlich wurde die Verordnung über die Feuerwehr an die kantonale Gesetzgebung angepasst und einige redaktionelle Änderungen vorgenommen. Als wichtigste Neuerungen sind folgende Artikel zu erwähnen:

Artikel 4 Feuerwehrhaushalttaxe

¹ Natürliche und juristische Personen, die ihr Hauptsteuerdomizil nicht in der Gemeinde Spiringen haben, jedoch hier eine Wohneinheit besitzen, entrichten eine Feuerwehrhaushalttaxe pro Wohneinheit (Alpstufenbetriebe gelten als eine Wohneinheit).

² Die Höhe der Feuerwehrhaushalttaxe, gemäss Absatz 1, beträgt CHF 60.-- pro Jahr und Wohneinheit.

³ Die aus der Feuerwehrhaushalttaxe stammenden Mittel sind ausschliesslich für die Feuerwehr zu verwenden.

Artikel 24 Entschädigung bei Alarm- und übrigen Einsätzen

¹ Bei nicht verrechenbaren Ernstfalleinsätzen wird ab der 3. Stunde ein Sold ausbezahlt. Der Sold richtet sich nach Pkt. 2.3 der Entschädigungsverordnung der Gemeinde¹¹. Pro Tag können für die Mannschaft maximal 15 Stunden und für das Kader maximal 10 Stunden für den Ernstfalleinsatz rapportiert und vergütet werden.

² Bei verrechenbaren Ernstfalleinsätzen wird 75 % der rückvergüteten Einsatzzeit der Feuerwehr ausbezahlt. Davon wird dem Kader und der Mannschaft der Sold nach der Entschädigungsverordnung der Gemeinde¹¹ vergütet.

³ Bei Ausbildungskursen werden die Kosten gemäss Ziff. 3.2 der Entschädigungsverordnung der Gemeinde¹¹ vergütet.

(¹¹ Verordnung über die Amtsentschädigung, Sitzungs- und Taggelder sowie Spesenvergütung)

Begründungen zu Artikel 4 und Artikel 24

Der Artikel 4 der Verordnung über die Feuerwehr hat der Gemeinderat Siringen neu in die Verordnung aufgenommen, da die im Artikel 4 erwähnten Personen von der Feuerwehrdienstleistung profitieren, jedoch keine Abgabe daran leisten. Die Gebühr wurde anhand der Feuerwehrsteuer für 2 Personen berechnet, welche die Einwohnerinnen und Einwohner von Siringen pro Kopf bezahlen (CHF 60.--/pro Jahr), wenn Sie kein Feuerwehrdienst in der Gemeinde leisten.

Der Artikel 24 wurde auf Antrag der Feuerwehr Siringen und Urnerboden in die Verordnung aufgenommen, da einige Gemeinden vom Kanton Uri bei Ernstfalleinsätzen einen Sold an das Kader und die Mannschaft der Feuerwehr ausrichten. Die Verordnung der Feuerwehr Bürglen wurde als Grundlage beigezogen, ab welchem Zeitpunkt (ab der 3. Stunde) die Entschädigung ausgerichtet werden soll.

Das bestehende Reglement über den Feuerschutz vom 1. Januar 2005 und der Entwurf der Verordnung über die Feuerwehr (Feuerwehrverordnung FV) sind auf der Homepage der Gemeinde Siringen unter der Rubrik «Aktuell» aufgeschaltet.

Die Verordnung tritt nach Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung und mit Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, der Totalrevision vom Reglement über den Feuerschutz vom 1. Januar 2005 zuzustimmen und die neue Verordnung über die Feuerwehr (Feuerwehrverordnung FV) zu genehmigen.

6. Totalrevision Kurtaxenverordnung/Kurtaxenreglement Urnerboden vom 1. Januar 1998; Genehmigung Kurtaxenverordnung (KTV)

Die Gemeinde Spiringen verfügt zurzeit über eine Kurtaxenverordnung/Kurtaxenreglement vom 1. Januar 1998, welche vom Verkehrsverein Urnerboden für das Gemeindegebiet vom Urnerboden angewendet wird. Der Verkehrsverein Urnerboden hat mit dem Rechtserlass die Berechtigung eine Kurtaxe im Gemeindegebiet Urnerboden einzuziehen und Einnahmen für ihre Tourismusaufgaben zu generieren. Für die Tourismusaufgaben vom Gemeindegebiet Spiringen konnten bisher, aufgrund der fehlenden Tourismuskommision, keine Einnahmen generiert werden.

Der Gemeinderat Spiringen hat deshalb beschlossen, die Kurtaxenverordnung/Kurtaxenreglement Urnerboden vom 1. Januar 1998 einer Totalrevision zu unterziehen und eine Kurtaxenverordnung (KTV) für die ganze Gemeinde Spiringen einzuführen.

Mit Unterstützung von Diana Mattli von der Uri Tourismus AG wurde, anhand von Vorlagen der umliegenden Gemeinden, ein Entwurf einer Kurtaxenverordnung für die Gemeinde Spiringen erstellt. Dieser wurde dem Verkehrsverein Urnerboden zur Stellungnahme zugestellt und an der Sitzung vom 20. April 2023 gemeinsam bereinigt.

Kurtaxe

Mit der neuen Kurtaxenverordnung wird in der Gemeinde Spiringen eine Kurtaxe eingeführt. Wer in der Gemeinde Spiringen entgeltlich übernachtet, ohne hier steuerrechtlichen Wohnsitz zu haben, ist aufgrund der Kurtaxenverordnung verpflichtet, eine Kurtaxe zu bezahlen.

Das gilt insbesondere für Übernachtungen in Hotels, Gasthäusern, Jugendherbergen, Bed & Breakfast-Zimmern, Airbnb-Schlafstätten, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Wohnwagen und Wohnmobile, Schlafen im Stroh, auf Campingplätzen und dergleichen.

Die Kurtaxe wird als Taxe pro Übernachtung (Einzel-Kurtaxe) oder als Taxe für ein Jahr (Jahrespauschale) erhoben. Die Einzel-Kurtaxe beträgt CHF 1.-- pro Person und Übernachtung. Die Jahrespauschale beträgt für Eigentümer/Dauermieter von Häusern, Wohnungen und Fremdenzimmern: CHF 60.-- je Wohneinheit.

Das bestehende Kurtaxenverordnung/Kurtaxenreglement Urnerboden vom 1. Januar 1998 und der Entwurf der Kurtaxenverordnung (KTV) sind auf der Homepage der Gemeinde Spiringen unter der Rubrik «Aktuell» aufgeschaltet.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, der Totalrevision Kurtaxenverordnung/Kurtaxenreglement Urnerboden vom 1. Januar 1998 zuzustimmen und das neue Kurtaxenreglement (KTV) zu genehmigen.

7. Änderung Anhang 4 Bau- und Zonenordnung (BZO) von der am 4. November 2021 genehmigten Teilrevision Nutzungsplanung Spiringen

Am 4. November 2021 hat die Einwohnergemeindeversammlung Spiringen über die Teilrevision der Nutzungsplanung entschieden. Dabei wurden sowohl der damals vorgelegte teilrevidierte Nutzungsplan sowie die Revision der dazugehörigen Bau- und Zonenordnung gutgeheissen.

An der damaligen Gemeindeversammlung wurde auch informiert, dass noch mehrere Verwaltungsbeschwerden betreffend die Teilrevision beim Regierungsrat des Kantons Uri hängig sind. Der Regierungsrat hat in der Zwischenzeit eine Verwaltungsbeschwerde betreffend der lokalen Landschaftsschutzzone LS.08 (Kulturlandschaft nördlich Chipfen) gutgeheissen und den Gemeinderat Spiringen angewiesen, diesbezüglich neu zu entscheiden.

Im Rahmen der daraufhin vom Gemeinderat Spiringen vorgenommenen Abklärungen haben sich die kantonalen Behörden bereiterklären können, dass bei der betreffenden Landschaftsschutzzone auf vereinzelte Schutz- und Pflegemassnahmen verzichtet werden kann. Der Gemeinderat Spiringen erachtet es als richtig, wenn dieser von den kantonalen Behörden eingeräumte Handlungsspielraum genutzt wird. Dementsprechend beantragt der Gemeinderat Spiringen, den Anhang 4 der am 4. November 2021 angenommenen Bau- und Zonenordnung wie folgt zu ändern:

Anhang 4, Lokale Landschaftsschutzzone, LS.08, bisher (<i>Änderungen kursiv farbig</i>)	Anhang 4, Lokale Landschaftsschutzzone, LS.08 Neu (<i>Änderungen kursiv farbig</i>)
Beschreibung: Landschaftsraum mit einer Fülle an Steinstrukturen und Feldgehölzen	Beschreibung: Landschaftsraum mit einer Fülle an Steinstrukturen und Feldgehölzen
Schutzziel: Erhalt des vorhandenen Strukturreichtums und der Naturwerte	Schutzziel: Erhalt des vorhandenen Strukturreichtums und der Naturwerte
Schutzmassnahmen: Keine Veränderung der Bodenoberfläche, Schonung des Landschaftsbildes. <i>Extensive Bewirtschaftung der Weidefläche ohne Verwendung von Düngemitteln und Bioziden.</i> Abschluss von Naturschutzverträgen	Schutzmassnahmen: Keine Veränderung der Bodenoberfläche, <i>kein Entfernen von Steinen</i> , Schonung des Landschaftsbildes, Abschluss von Naturschutzverträgen
Pflegemassnahmen: Offenhalten der Weideflächen. Pflege der Sträucher und Bäume. <i>Unterhalt der Trockenmauern</i>	Pflegemassnahmen: Offenhalten der Weideflächen. Pflege der Sträucher und Bäume.

Sofern die Gemeindeversammlung der Änderung zustimmt, wird anschliessend die angepasste Bau- und Zonenordnung dem Regierungsrat des Kantons Uri unterbreitet. Dieser entscheidet über die Genehmigung der Bau- und Zonenordnung sowie des Nutzungsplans, welcher am 4. November 2021 von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist.

Das Geschäft wird an der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. Mai 2023 unter dem Vorbehalt behandelt, dass bis dahin das Einspracheverfahren rechtsgültig abgeschlossen ist.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, der Änderung im Anhang 4 der Bau- und Zonenordnung von der am 4. November 2021 genehmigten Teilrevision Nutzungsplanung zuzustimmen.

8. Bauabrechnung Sanierung Friedhofweg Spiringen

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Spiringen haben an der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. November 2018 dem Kreditbegehren von CHF 80'000.-- für die Sanierung vom Friedhofweg zugestimmt.

Nach Rücksprache mit dem Kirchenrat Spiringen wurde der Friedhofweg mit einem bituminösen Belag mit Bitumenanstrich und Kiesabstreuung 8/16mm saniert und die defekte Meteorwasserleitung ersetzt. Unter der Projektleitung der Synaxis AG wurden die Arbeiten durch die Firma Enz AG, Altdorf fachmännisch korrekt ausgeführt.

Die Umsetzung vom Projekt dauerte von 2019 – 2021 und die Schlussabrechnung erfolgte im 2022.

Die Bauabrechnung der Sanierung vom Friedhofweg Spiringen gestaltet sich wie folgt:

Arbeitsgattung	Unternehmer	Einnahmen	Ausgaben
Projektleitung	Synaxis AG		CHF 8'732.60
Baumeisterarbeiten	Enz AG		CHF 51'149.40
Kanalfernsehen	ISS Kanal Service AG		CHF 1'706.00
Elektrizitätsarbeiten	EWA-energieUri AG		CHF 2'453.85
Kostenanteil Kirche	Kirchgemeinde	CHF 2'890.00	
Total		CHF 2'890.00	CHF 64'041.85

Bei Ausgaben von CHF 64'041.85 und Einnahmen von CHF 2'890.00 schliesst die Bauabrechnung mit Nettokosten von CHF 61'151.85 ab. Dies sind CHF 18'8484.15 weniger als der von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern genehmigte Kreditantrag.

Antrag

Der Gemeinderat Spiringen beantragt, der vorliegenden Bauabrechnung Sanierung Friedhofweg Spiringen zuzustimmen.

9.1 Genehmigung Bauabrechnung Sanierung Kreisschulhaus Spiringen

An der Urnenabstimmung vom 24. September 2017 hat das Stimmvolk dem Kreditbegehren für die Sanierung des Kreisschulhauses Spiringen zugestimmt. Nach rund 2 Jahren Bauzeit ist die Sanierung abgeschlossen und folgende Bauabrechnung wird den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern von Spiringen und Unterschächen zur Genehmigung unterbreitet:

a) Ausgangslage

Gesamtkredit	CHF	5'200'000	
./.. Spiringen Turnhalle			
Inkl. grösserer Lift (CHF 35'000.00)	CHF	310'000	
	CHF	4'890'000	
Spiringen	CHF	2'684'610	
Unterschächen	CHF	2'205'390	
Total Spiringen inkl. Turnhalle	CHF	2'994'610	
Total Unterschächen	CHF	2'205'390	
Total bewilligter Kredit	CHF		5'200'000.00

b) Schlussabrechnung

Ausgaben

Bewilligter Bruttokredit	CHF	5'200'000.00
Bruttoinvestitionen 2018 - 2022	CHF	5'886'587.30
Abweichung gegenüber bewilligtem Kredit	CHF	686'587.30
Toleranzgrenze für die Kostengenauigkeit von +/- 10 % gemäss SIA und kantonaler Finanzhaushaltsverordnung entspricht	CHF	520'000.00
Begründung der Abweichung: Teuerung 3. + 4. Etappe, Mehrkosten Baumeister Erdbebensicherheit, Brandschutz, Totalsanierung WC-Anlagen EG, Schulmöblierung, unvorhergesehenes		
Total	CHF	686'587.30

Die Gemeinden Spiringen und Unterschächen haben sich bemüht, die Ausgaben für das Bauvorhaben durch Spendengelder zu mildern. Diese sind auf der nachfolgenden Seite aufgeführt.

Einnahmen

Spendengelder	CHF	1'091'946.00
Förderbeitrag Energie Kanton	CHF	249'280.00
Total Einnahmen	CHF	1'341'226.00

Nettoinvestitionen

Bruttoinvestitionen	CHF	5'886'587.30
Einnahmen	CHF	1'341'226.00
Total Nettoinvestitionen	CHF	4'545'361.30

c) Aufteilung Gemeinden

Unterschächen

Bruttoinvestitionen	CHF	2'515'040.85
./. Förderbeitrag Energie Kanton	CHF	112'425.30
./. Spendengelder	CHF	492'467.65
Restkosten	CHF	1'910'147.90

Spiringen

Bruttoinvestitionen	CHF	3'061'546.45		
Turnhalle inkl. grösserer Lift	CHF	310'000.00	CHF	3'371'546.45
./. Förderbeitrag Energie			CHF	136'854.70
./. Spendengelder			CHF	599'478.35
Restkosten			CHF	2'635'213.40

Schlussbilanz:

Trotz Teuerung und ausgewiesenen Mehrkosten verbleiben den Gemeinden weniger Restkosten als ursprünglich erwartet. Der bewilligte Kredit von CHF 5'200'000 wird dank Spendengeldern von CHF 1'091'946 und dem Förderbeitrag Energie von CHF 249'280 um Total CHF 654'638.70 unterschritten.

Antrag

Die Gemeinderäte Spiringen und Unterschächen beantragen, der vorliegenden Bauabrechnung Sanierung Kreisschulhaus Spiringen zuzustimmen.

9.2 Auflösung Baukommission Sanierung Kreisschulhaus Spiringen

Im Zusammenhang mit der Sanierung vom Kreisschulhaus Spiringen haben die Gemeinden Spiringen und Unterschächen an den Einwohnergemeindeversammlungen im Herbst 2021 eine Baukommission gewählt.

Die Bauarbeiten der Sanierung vom Kreisschulhaus Spiringen sind abgeschlossen und die Bauabrechnung wird den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern von Spiringen und Unterschächen zur Genehmigung unterbreitet.

Die Baukommission Sanierung Kreisschulhaus hat sich wie folgt zusammengesetzt:

Präsident: Arnold-Tresch Heiri, Grundgasse 8c, Altdorf

Mitglieder: Arnold-Gisler Josef, Talstrasse 13, Spiringen
Arnold-Bissig Mario, Werkstrasse 10b, Unterschächen
Arnold-Imhof Thomas, Mätteli 1, Unterschächen
Kempf-Kälin Robert, Ribistutz 2, Unterschächen

Die Gemeinderäte von Spiringen und Unterschächen bedanken sich bei der Baukommission für ihre sehr gute Arbeit und den erfolgreichen Abschluss der Sanierung vom Kreisschulhaus in Spiringen.

Antrag

Die Gemeinderäte von Spiringen und Unterschächen unterbreiten den Antrag, die Baukommission Sanierung Kreisschulhaus Spiringen zu entlasten und der Auflösung zuzustimmen.

10. Ablage der Jahresrechnung 2022

Die Erfolgsrechnung 2022 schliesst bei einem Aufwand von CHF 3'171'647.59 und einem Ertrag von CHF 3'171'647.59 ausgeglichen ab. Das Budget 2022 rechnete mit einem Aufwandüberschuss von CHF 2'719.45. Nebst den planmässigen Abschreibungen von CHF 201'580.65 erlaubte das ausserordentlich gute Ergebnis zusätzliche Abschreibungen von CHF 408'461.84. Somit schliesst die Erfolgsrechnung im operativen Ergebnis um CHF 432'752.-- besser ab, als budgetiert. Mit dem Ertragsüberschuss konnten zusätzlichen Abschreibungen von folgenden Positionen teilweise oder vollständig abgeschrieben werden: Das Kreisschulhaus Spiringen und die Steinschlag- und Schutzverbauungen. Die übrigen Positionen sind bereits in den Vorjahren vollständig abgeschrieben worden. Dem Jahresergebnis wird CHF 0.-- gutgeschrieben, so dass per 31. Dezember 2022 nach wie vor ein Bilanzüberschuss von CHF 2'451'612.39 resultiert, was zusammen ein Eigenkapital inkl. Fonds von CHF 3'682'730.79 ergibt. Dies ergibt ein pro Kopf Guthaben von CHF 2'150.--.

Das gute Rechnungsergebnis konnte erzielt werden durch die jahrelange, umsichtige Finanzpolitik. Aufgrund von vielen guten Rechnungsabschlüssen in der Vergangenheit konnten mittels zusätzlicher Abschreibungen die getätigten Investitionen entlastet werden. Ferner konnte die Gemeinde Spiringen einen namhaften Betrag aus der Vorfinanzierung „Kreisschulhaus“ von CHF 136'899.-- auflösen. Im Weiteren stiegen die Steuereinnahmen insgesamt im vergangenen Jahr um CHF 166'381.80 an. Diese Effekte ermöglichten die zusätzlichen Abschreibungen. Aufgrund der neuen Struktur der Schulen Schächental, ist der Vergleich von einzelnen Positionen der Schule ab dem Jahr 2022 nur bedingt möglich. Im Jahr 2021 wurde der Beschluss gefasst eine neue Homepage zu erstellen, da die Alte in die Jahre gekommen ist. Die Kosten wurden zwar im Jahr 2021 budgetiert und in Auftrag gegeben, jedoch wurde die Abgrenzungsbuchung im Jahr 2021 verpasst. In der Pflegefinanzierung sind per 31. Dezember 2022 nur noch 12 Personen in Altersheimen gemeldet, dies führte dazu, dass die Kosten um CHF 65'148.10 sanken. In der wirtschaftlichen Hilfe an Privatpersonen wurde durch den Sozialdienst Uri Ost, das Inkasso geführt, so dass für die Gemeinde Spiringen keine Kosten angefallen sind. Die Wasserversorgung Spiringen ist in der Rechnung der Gemeinde Spiringen integriert. Diese schliesst mit insgesamt Mehreinnahmen von CHF 11'284.-- gegenüber dem Budget 2022 ab. Im Bereich Umweltschutz konnte auf aufwendige und teure Laboruntersuchungen verzichtet werden, zum Budgetzeitpunkt ging der Gemeinderat Spiringen von einem anderen Szenario aus. In der Zwischenzeit ist bekannt, dass im Gebiet Holzboden keine kritischen Emissionswerte vorhanden sind. Die ersparten Kosten belaufen sich auf ca. CHF 15'000.--. Für die Orts- und Zonenplanung konnte ca. CHF 11'100.-- eingespart werden, da diese an der Einwohnergemeindeversammlung im November 2021 genehmigt wurde. Durch die Beteiligung am KW Schächental konnte auch Spiringen durch die steigenden Strompreise profitieren.

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung verzeichnete Ausgaben von CHF 976'572.05 und Einnahmen von CHF 151'361.60. Diese Ausgaben betreffen hauptsächlich die Kreisschulhaussanierung. Die Nettokosten für die 4. Bauetappe belaufen sich auf CHF 763'799.--. Der Ersatz eines 2. Einsatzfahrzeuges der Feuerwehr Spiringen wurde bereits im Vorjahr vollständig abgeschrieben. Die Kosten im Jahr 2022 beinhalten zusätzliches Zubehör zum Feuerwehr Fahrzeug. Das Fahrzeug konnte seinen Betrieb im Juli 2022 aufnehmen.

Aufgrund von Lieferschwierigkeiten werden die Trefferanzeigen für den Schützenstand erst im Jahr 2023 ersetzt. Für die geplanten Ausgaben von CHF 38'000.-- der Gemeindestrassen wurde aufgrund einer Einsprache, sowie die Verschiebung von Projektkosten „Strassenunterhalt“ in das Jahr 2023 verschoben, aus diesen Gründen fielen keine Kosten an. An der Einwohnergemeindeversammlung vom 4. November 2021 wurde der Beitragskredit an die Seilbahngenossenschaft Witterschwanden – Eggenbergli von CHF 40'300.-- durch das Volk gutgeheissen, eine erste Teilzahlung erfolgte im Jahr 2022. Im Gebiet Sticki und Witterschwanden wurden Wasserleitungen infolge Überbauungen umgelegt. Aufgrund eines Murgangs im Gebiet Mürg/Ey vom Juli 2021, erklärte sich die Gemeinde Spiringen bereit, das Inkasso zu machen. Das Wiederherstellungsprojekt „Mürg/Ey“ wurde durch Bund, Kanton, Fondssuisse, Gemeinde Spiringen wie auch durch Private getragen. Der Aufwand beträgt CHF 53'463.15, die Restkosten von insgesamt CHF 5'000.-- wurde den Eigentümern in Rechnung gestellt.

Allgemeine Bemerkungen zur Finanzlage der Gemeinde Spiringen

Die Rechnung der Gemeinde Spiringen ist besser ausgefallen, als erwartet. Durch die höheren Steuereinnahmen und die gezielte achtsame Finanzpolitik der Gemeinde Spiringen darf man von einem sehr guten Ergebnis im Jahr 2022 sprechen. Wie sich die Steuereinnahmen und der Finanzlastenausgleich in den kommenden Jahren entwickeln werden, ist immer schwierig abzuschätzen. Aufgrund dem besseren Ergebnis gegenüber dem Budget, konnten zusätzliche Abschreibungen getätigt werden. Da in den letzten Jahresrechnungen bereits grosse Abschreibungen vorgenommen wurden, konnte somit die aktuelle Jahresrechnung sehr entlastet werden. Damit Infrastrukturinvestitionen auch in Zukunft tragbar sind, werden die zuständigen Behörden weiterhin angewiesen, mit den zur Verfügung stehenden Mitteln haushälterisch umzugehen, damit weiterhin eine gesunde Entwicklung der Gemeindefinanzen sichergestellt werden kann.

Dank

Dieser gebührt der ganzen Bevölkerung für das Verständnis der öffentlichen Belange und Anliegen. Der Dank gilt allen Behördenmitgliedern, Kommissionen und übrigen Funktionären sowie dem Verwaltungspersonal für ihren tollen Einsatz in den Diensten der Allgemeinheit. Im Weiteren danken wir dem Regierungsrat des Kantons Uri und den kantonalen Amtsstellen für ihre kooperative Zusammenarbeit und Unterstützung. Der Gemeinderat Spiringen beantragt, die Jahresrechnung 2022 anlässlich der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

Antrag

Der Gemeinderat Spiringen beantragt, die Jahresrechnung 2022 zu genehmigen.
Die Rechnungsprüfungskommission unterstützt den Antrag des Gemeinderates.

Erfolgsrechnung

	Rechnung 2022	Budget 2022	Rechnung 2021
Betrieblicher Aufwand	2'665'244	3'331'955	3'50'037
Betrieblicher Ertrag	2'847'259	3'095'266	3'158'906
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	182'015	-236'689	-91'131
Finanzaufwand	33'421	3'900	1'809
Finanzertrag	122'969	79'400	380'634
Ergebnis aus Finanzierung	89'548	75'500	378'825
Operatives Ergebnis	271'563	-161'189	287'694
Ausserordentlicher Aufwand	408'462	0	389'475
Ausserordentlicher Ertrag	136'899	158'470	103'414
Ausserordentliches Ergebnis	-271'563	158'470	-286'061
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	0	-2'719	1'633

Investitionsrechnung

Investitionsausgaben	976'572	720'225	1'134'246
Investitionseinnahmen	151'362	18'389	507'956
Nettoinvestitionen	825'210	701'836	626'290

Finanzierung

Nettoinvestitionen	825'210	701'836	626'290
Selbstfinanzierung	529'130	314'266	494'372
Selbstfinanzierungssaldo	296'080	387'570	131'918
Selbstfinanzierungsgrad	64.1%	44.78%	78.9%

Bilanz

	Rechnung	Vorjahr
	2022	2021
1 Aktiven	4'279'380	4'666'348
10 Finanzvermögen	2'441'697	3'047'982
100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	1'294'448	1'049'462
101 Forderungen	220'092	177'542
102 Kurzfristige Finanzanlagen	0	250'000
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	16'457	639'397
106 Vorräte und angefangene Arbeiten	2'080	2'080
107 Langfristige Finanzanlagen	433'270	454'152
108 Sachanlagen FV	475'350	475'350
14 Verwaltungsvermögen	1'837'683	1'618'366
140 Sachanlagen VV	1'197'779	971'762
142 Immaterielle Anlagen	2	2
144 Darlehen	53'402	60'102
145 Beteiligungen, Grundkapitalien	586'500	586'500
2 Passiven	4'279'380	4'666'348
20 Fremdkapital	596'649	864'144
200 Laufende Verbindlichkeiten	142'562	172'848
204 Passive Rechnungsabgrenzung	43'040	237'049
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	392'847	436'047
209 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	18'200	18'200
29 Eigenkapital	3'682'731	3'802'204
290 Spezialfinanzierungen im EK	847'633	777'362
291 Fonds im EK	319'574	372'420
293 Vorfinanzierungen	63'911	200'810
299 Bilanzüberschuss/-Fehlbetrag	2'451'612	2'451'612

Finanzkennzahlen

Selbstfinanzierungsgrad

	2022	2021	2020	2019	2018	2017
	64.1%	78.9%	49.7%	487.7%	91.7%	596.5%
Uerner Gemeinden		133.90%	89.10%	109.50%	62.6%	57.00%

Berechnung:

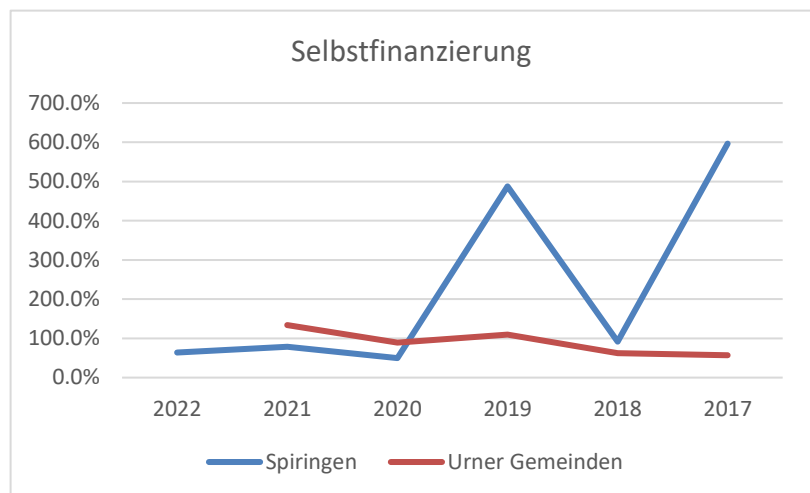
Selbstfinanzierung in % der Nettoinvestitionen

Aussage:

Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil ihrer Nettoinvestitionen die Gemeinde aus eigenen Mitteln finanzieren kann.

Richtwerte:

Hochkonjunktur > 100%
Normalfall 80% - 100%
Abschwung < 80%



Nettoschuld 2 in Fr. pro Einwohner (Gemeinde Spiringen wird in blau dargestellt)

2021	2020	2019	2018	2017	2016	Mittelwert
-2'896.21	-3'357.58	-3'409.14	-4'298.78	-3'774.09	-3'857.27	-2'966
-276	-121	-162	-31	-259	-570	-236.5

Berechnung:

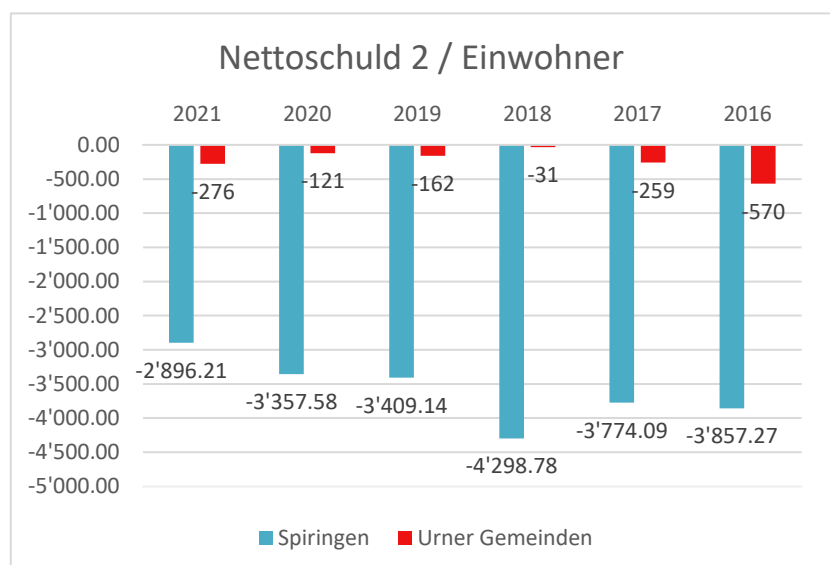
Fremdkapital abzgl. Finanzvermögen dividiert durch Bevölkerungszahl

Aussage:

Diese Kennzahl hat beschränkte Aussagekraft, da die Finanzkraft der Einwohner nicht berücksichtigt wird. (Minus als Vorzeichen = Guthaben, keine Verschuldung!)

Richtwerte:

Nettovermögen < 0
Geringe Verschuldung 0 – 1'000
Mittlere Verschuldung 1'001 – 2'500
Hohe Verschuldung 2'501 – 5'000
Sehr hohe Verschuldung > 5'000



Der Gemeinderat Spiringen hofft auf reges Erscheinen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. Mai 2023 und steht Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT SPIRINGEN



KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG

Donnerstag, den. 25. Mai 2023, im Anschluss an die
Einwohnergemeindeversammlung in der
Turnhalle des Kreisschulhauses Spiringen

TRAKTANDEN

1. **Begrüssung**
2. **Wahl des Stimmenzählers**
3. **Genehmigung des Protokolls vom 3. November 2022**
4. **Genehmigung der Kirchenrechnung 2022**
inkl. Schlussbericht und Schlussabrechnung Rampe/Elektrokontrollen Pfrundhaus Urnerboden
Bericht und Antrag
5. **Wahlen**

Präsidentin:	für die Amtszeit vom 01.01.2024 - 31.12.2025
2. Mitglied:	für die Amtszeit vom 01.01.2024 - 31.12.2025
Verwalter:	für die Amtszeit vom 01.01.2024 - 31.12.2025
Sebastiansbruderschaftsvogt:	für die Amtszeit vom 01.01.2024 - 31.12.2025
6. **Verschiedenes**

Alle Pfarreimitglieder sind herzlich eingeladen.

Der Kirchenrat

Exemplare der Rechnung 2022 sind wie folgt erhältlich:

- Gemeindeverwaltung Spiringen, Dorf 10, 6464 Spiringen
- Kerstin Herger, Unter der Sonne 4, 8751 Urnerboden

Hinweis:

Die Jahresrechnung 2022 wird neu auf der Homepage der Kirchgemeinde Spiringen
elektronisch aufgeschaltet (bisher Homepage Gemeindeverwaltung)



www.spiringen.ch



www.urnerboden.ch

**Spiringen
Urnernboden**
Zwei Dörfer
Eine Gemeinde